



BONSTETTEN

Gemeinde

Personal- und Besoldungs- verordnung vom 1. August 2021 (Fassung 1. Januar 2026)

**von der Gemeindeversammlung genehmigt
am 3. Dezember 2025**

Impressum

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 701 95 00
E-Mail gemeinde@bonstetten.ch

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich	4
Art. 2	Sprachform	4
II.	Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, des Aushilfs- personals und der nebenamtlichen Funktionäre	4
Art. 3	Anstellungsbehörde	4
Art. 4	Dienstverhältnisse	4
Art. 5	Pflichten	4
Art. 6	Arbeitszeit	5
Art. 7	Bereitschaftsdienst sowie Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	5
Art. 8	Kündigungsfristen	5
III.	Besoldungen des festangestellten Gemeindepersonals	5
Art. 9	Besoldung	5
Art. 10	Besoldungsrahmen	5
Art. 11	Zulagen und Entschädigungen	6
IV.	Besoldungen und Entschädigungen des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre	6
Art. 12	Aushilfspersonal	6
Art. 13	Nebenamtliche Funktionen	6
Art. 14	Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen	7
V.	Entschädigungen der Behörden und Kommissionen	7
Art. 15	Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates	7
Art. 16	Pauschalentschädigungen Gemeinderat	8
Art. 17	Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand	8
Art. 18	Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege	8
Art. 19	Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand	8
Art. 20	Entschädigung Kommissionen	9
VI.	Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 21	Versicherungen, Renten	9
Art. 22	Spesenersatz	10
Art. 23	Teuerung	10
VII.	Schlussbestimmungen	10
Art. 24	Inkrafttreten	10
Anhang I:	Entschädigungen nebenamtlicher Funktionäre	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung stützt sich auf § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) und regelt für die Einheitsgemeinde Bonstetten:

- a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre.
- b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten.
- c) Sitzungs- und Taggelder
- d) Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

Art. 2 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

II. Dienstverhältnis des Gemeindepersonals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 3 Anstellungsbehörde

- ¹ Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre sind der Gemeinderat oder die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.
- ² Gestützt auf Art. 23 und Art. 30 der Gemeindeordnung können der Gemeinderat oder die Schulpflege Gemeindeangestellten die Anstellung von Mitarbeitenden übertragen. Der Gemeinderat und die Schulpflege regeln in diesem Fall in einem gemeinsamen Reglement die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 4 Dienstverhältnisse

- ¹ Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- ² Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.

Art. 5 Pflichten

- ¹ Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.

- ² Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.
- ³ Die Dienstwege sind bei der internen Kommunikation zwingend einzuhalten. Diesbezüglich erlässt der Gemeinderat, gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege, einen Erlass.

Art. 6 Arbeitszeit

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege ein Reglement über die gleitende Arbeitszeit für die gemeindlichen Mitarbeitenden. Darin regelt er die Arbeitszeit, Zeitkontrolle, bezahlten Absenzen, Ferienbezug, Besoldung, Mahlzeiten für den Mittagstisch, die Pausen, alternative Arbeitsformen sowie weitere Rahmenbedingungen des Anstellungsverhältnisses.

Art. 7 Bereitschaftsdienst sowie Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege ein Reglement über den Bereitschaftsdienst sowie den Dienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit. Darin regelt er die Einsatzzeiten, den Bereitschaftsdienst und die Entschädigungen.

Art. 8 Kündigungsfristen

Die Fristen zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a) Für Mitarbeitende: 3 Monate
- b) Für Abteilungs- und Bereichsleiter sowie Mitglieder der Geschäftsleitung der Primarschule: 4 Monate
- c) Für kommunal angestellte Lehrpersonen: 4 Monate, jeweils auf Ende Juli
- d) Für kommunales sonderpädagogisches Personal: 4 Monate, jeweils auf Ende Juli.

III. Besoldungen des festangestellten Gemeindepersonals

Art. 9 Besoldung

- ¹ Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- ² Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 10 Besoldungsrahmen

- ¹ Der Besoldungsrahmen des fest angestellten Gemeindepersonals wird vom Gemeinderat gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen in einem Reglement festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

- ² Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonaler Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- ³ Für die Besoldung der Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lehrmittel (ohne Verbrauchsmaterial). Die Kosten werden im Rahmen einer vom Gemeinderat festzulegenden Pauschale ausgerichtet.

Art. 11 Zulagen und Entschädigungen

- ¹ Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.
- ² Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf die normale Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.

IV. Besoldungen und Entschädigungen des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre

Art. 12 Aushilfspersonal

- ¹ Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- ² Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal können der Gemeinderat oder die Schulpflege die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- ³ Der Gemeinderat oder die Schulpflege haben die Besoldung jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Art. 13 Nebenamtliche Funktionen

- ¹ Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:

Friedensrichter/in:

Jahreslohn gemäss Kantonaler Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 19. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100%-Beschäftigungsgrad entsprechen.

Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro:

Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Personal- und Besoldungsverordnung gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.

- ² Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.
- ³ Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 14 Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.

V. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung des Gemeinderates und der Primarschulpflege¹

- ¹ Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte und der Primarschulpflege werden mit folgenden Leistungen entschädigt:
 - Grundentschädigung gemäss Art. 16/18
 - Individuelle Zusatz-Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 17/19
- ² Die Grundentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der beiden Behörden ab.
- ³ Für die Entschädigung des Vizepräsidiums werden für beide Gremien folgende Ansätze definiert, welche pauschal ausgerichtet werden und nicht der Teuerung unterliegen:
 - 1.Vizepräsidium CHF 2'000.00
 - 2.Vizepräsidium CHF 1'000.00.
- ⁴ Mit der individuellen Zusatz-Entschädigung werden für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände, die die Grundentschädigung übersteigen, insbesondere für zeitintensive Projekte, bis zu einer maximalen Stundenanzahl, ausgerichtet.
- ⁵ Jedes Behördenmitglied erfasst alle seine Aufwendungen in einem Tool und legt diese quartalsweise dem Bereich Finanzen und den übrigen Behördenmitgliedern offen.
- ⁶ Die Rahmenbedingungen für die Erfassung und Abrechnung regelt der Gemeinderat in einem separaten Reglement.

Art. 16 Pauschalentschädigungen Gemeinderat¹

- ¹ Die ersten erfassten 200h jedes Gemeinderatsmitglieds und 300h der Präsidien stellen die Grundentschädigung dar. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Gemeindepräsidium

300 x kant. Lohnklasse 23 LS 10

Präsidium Primarschulpflege

300 x kant. Lohnklasse 21 LS 15

Mitglieder Gemeinderat

200 x kant. Lohnklasse 21 LS 15

Dieser Betrag ist garantiert und wird auch ausbezahlt, wenn die 300 bzw. 200h allenfalls nicht erreicht werden.

Art. 17 Zusatz-Entschädigung für Gemeinderat¹

- ¹ Fallen bei einzelnen Ressorts zeitintensive Projekte an, welche die Grundentschädigung übersteigen, können die betroffenen Gemeinderatsmitglieder Zusatz-Entschädigung geltend machen.
- ² Der mit der Zusatz-Entschädigung verbundene Aufwand ist wie bei der Grundentschädigung zu dokumentieren und darf folgende Maximalstundenanzahl nicht übersteigen:

Gemeindepräsidium:	450h
Präsidium Primarschulpflege:	500h
Mitglied des Gemeinderates:	300h

- ³ Die Abgeltungshöhe der Zusatzentschädigung richtet sich nach den Lohnklassen und Stufen der Grundentschädigung.

Art. 18 Grundentschädigung Primarschulpflege¹

Die ersten erfassten 200h jedes Primarschulpflegemitglieds (ohne Präsidium) stellen die Grundentschädigung dar. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt:

Mitglieder Primarschulpflege

200 x kant. Lohnklasse 21 LS 11

Dieser Betrag ist garantiert und wird auch ausbezahlt, wenn die 200h allenfalls nicht erreicht werden.

Art. 19 Zusatz-Entschädigung für Mitglieder der Primarschulpflege¹⁾

Fallen bei einzelnen Ressorts zeitintensive Projekte an, welche die Grundentschädigung (200h) übersteigen, können die betroffenen Primarschulpflegemitglieder Zusatz-Entschädigung geltend machen.

Der mit der Zusatz-Entschädigung verbundene Aufwand ist wie bei der Grundentschädigung zu dokumentieren und darf die Maximalstundenanzahl von 200h nicht übersteigen.

Die Abgeltungshöhe der Zusatzentschädigung richtet sich nach den Lohnklassen und Stufen der Grundentschädigung.

Art. 20 Entschädigung Kommissionen¹⁾

- ¹ Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission

CHF 1'100.00

Mitglied Werkkommission

CHF 1'100.00

Rechnungsprüfungskommission

Präsident CHF 3'600.00

Mitglieder CHF 2'400.00

Aktuar zusätzlich CHF 1'200.00

- ² Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionssitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 90.00 vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission

Werkkommission

Rechnungsprüfungskommission

Kulturkommission

Gemeindeführungsorganisation

Temporäre Kommissionen

Temporäre Fachgruppen

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

- ³ Den Kommissionsmitgliedern (inkl. Aktuar) steht einmal jährlich ein Kommissionsessen auf Kosten der Gemeinde zu. Der Gemeinderat legt den Betrag pro Person in einem Reglement fest.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21 Versicherungen, Renten

- ¹ Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.
- ² Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.
- ³ Der Gemeinderat legt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege in einem Reglement die Eintrittsschwelle für den Beitritt zur BVK Personalvorsorge fest.

- ⁴ Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 22 Spesenersatz

- ¹ Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.
- ² Der Gemeinderat regelt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Spesenentschädigung in einem Reglement und kann bei gewissen Funktionen Pauschalen ausrichten.

Art. 23 Teuerung

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. August 2021 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Dezember 2015 aufgehoben.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 genehmigt worden.

Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky

- ¹⁾ Teilrevision der Personal- und Besoldungsverordnung beschlossen am 3. Dezember 2025 durch die Gemeindeversammlung; publiziert am 9. Dezember 2025; Inkraftsetzung per 1. Januar 2026.

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre gestützt auf Art. 13 der Personal- und Besoldungsverordnung¹⁾

Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung neu (CHF)	Bemerkungen
Bestattungspersonal	GR	200.00	Pro Bestattung
Ackerbaustellenleiter zusätzlicher Aufwand	GR	1'340.00 50.00	Grundentschädigung Abrechnung gem. Stundenansatz
Ordentliches Sitzungsgeld	PBVO	90.00	
Taggeld für einen halben Tag	PBVO	180.00	
Taggeld für einen ganzen Tag	PBVO	360.00	
Stundenansatz für Wahlbüromitglieder	GR	40.00	
Entschädigung für den Winterdienst			
a) Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor	GR	140.00/h	
b) Zuschlag für den Sonntagseinsatz	GR	25.00/h	
c) Hilfseinsätze ohne Traktor	GR	42.00/h	
d) Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison	GR	2'410.00	
e) Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Win- tersaison	GR	2'200.00	

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahresteuern angepasst.

